
Benutzungs- und Ausleihordnung des Instituts für Bildungsmedien Medienverleih und Medienwerkstatt

I. Allgemeines

1. Grundlagen

- Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG¹);
- Reglement vom 19. Dezember 2006 über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien;
- Reglement vom 30. Januar 2007 über die Kanzlei und Bearbeitungsgebühren der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

2. Zweck

Diese Benutzungs- und Ausleihordnung regelt die Benutzungsbedingungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Instituts für Bildungsmedien im Medienverleih und in der Medienwerkstatt. Sie ist für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

3. Angebot

Der Medienverleih und die Medienwerkstatt des Instituts für Bildungsmedien bieten folgende Dienstleistungen an:

- a. Ausleihe von Medien (vgl. Art. 3 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien);
- b. Lehrveranstaltungen (Kurse, Workshops) sowie Beratungen;
- c. Ausleihe von Geräten (vgl. Art. 4 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien);
- d. Zurverfügungstellen von betreuten Arbeitsplätzen in der Medienwerkstatt (vgl. Art. 5 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien);
- e. Vermietung von Räumlichkeiten der Medienwerkstatt für Kurse und Workshops ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten (vgl. Art. 6 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien).

4. Benutzungsberechtigung

- a. Alle in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sind unabhängig von ihrer Funktion grundsätzlich benutzungsberechtigt. Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz sowie des Fürstentums Liechtenstein sind nur benutzungsberechtigt, wenn sie einer Personengruppe gemäss Buchstaben b angehören.
- b. Benutzungsberechtigt sind des Weiteren
 - Schülerinnen und Schüler von weiterführenden Bildungsinstitutionen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie
 - die in Artikel 2 Absatz 2 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien abschliessend genannten Benutzergruppen.
- c. Minderjährige benutzen das Angebot gemäss Punkt 3 Buchstaben a in Begleitung einer Lehrperson bzw. einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge.

5. Gebühren

- a. Die Gebühren sind im Reglement über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien geregelt.
- b. Die Gebühren für die Miete der Medienwerkstatt und des Fotolabors werden im Einzelfall nach Absprache mit der zuständigen Bereichsleiterin oder dem zuständigen Bereichsleiter der Medienwerkstatt in einem Mietvertrag festgehalten.

¹ BSG 436.91

6. Zahlungspflicht und Ausnahmen

Die Ausnahmen der Gebührenpflicht sind in Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien geregelt.

7. Sorgfaltspflicht

- a. Im Institut für Bildungsmedien sind die dem Publikum zugängliche Infrastruktur sowie die Medien sorgfältig zu behandeln.
- b. Die Mieterin oder der Mieter bzw. die Benutzerin oder der Benutzer achtet auf umsichtige, schonende und sorgfältige Behandlung der Räume der Medienwerkstatt und deren Einrichtung und technischen Ausstattung.
- c. Schäden, Mängel und Störungen an Einrichtung oder technischer Ausstattung sind von der Mieterin oder dem Mieter bzw. der Benutzerin oder dem Benutzer umgehend einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Mediothek oder der Medienwerkstatt bzw. dem Aufsichtspersonal zu melden.
- d. Den Anweisungen der Mitarbeitenden des Instituts für Bildungsmedien bzw. des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- e. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG¹) sowie weitere massgebliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

II. Medienverleih

8. Bestellung

- a. Die Medien können mündlich
 - persönlich in der Mediothek oder
 - telefonischsowie schriftlich
 - über den Medienkatalog auf der Website des Instituts für Bildungsmedien,
 - per E-Mail oder
 - per Post oder Faxbestellt und reserviert werden.
- b. Schriftliche Bestellungen von Medien müssen spätestens 4 Tage vor dem gewünschten Abhol- oder Versandtermin im Medienverleih eintreffen.
- c. Reservationen von Medien können bis 3 Monate vor dem gewünschten Abhol- oder Versandtermin vorgenommen werden.
- d. Sind die bestellten bzw. reservierten Medien infolge verspäteter oder versäumter Rückgabe bzw. Verlust oder Beschädigung in der Verantwortung der Vornutzerin oder des Vornutzers nicht verfügbar, entfällt die Bestellung bzw. Reservation.
- e. Die PHBern bzw. das Institut für Bildungsmedien übernimmt keine Haftung, wenn die Lieferung von reservierten Medien infolge verspäteter Rückgabe oder Beschädigung durch Dritte nicht möglich ist.

9. Postversand

- a. Die bestellten Medien werden auf Wunsch kostenlos per B-Post zugestellt. Ausnahmen: Im Katalog speziell vermerkte Anschauungsmaterialien, Medienpakete und Themenkoffer müssen im Institut für Bildungsmedien abgeholt werden.
- b. Für die Rücksendung der Medien ist grundsätzlich dieselbe oder eine angemessene Verpackung zu verwenden. Das Porto geht zulasten der Entleiherin oder des Entleihers.

¹ SR 231.1

10. Ausleihfristen

- a. Die Ausleihfrist beträgt:
 - 4 Wochen: Für Bücher und Begleit-Tonkassetten bzw. Begleit-CDs zu Büchern, Anschauungsmaterialien, Medienpakete, Themenkoffer, Wandbilder, CD-ROMs, Schultheater, Klassenlektüren (Ansichtsexemplare) und Arbeitshilfen MBR;
 - 2 Wochen: Für CDs, Dias, DVDs, Folien, Tonbilder, Tonkassetten und Videos.
- b. Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Ausleihfrist zu beantragen. Liegt für das Medium, für welches die Fristverlängerung beantragt wird, keine Reservation vor und ist die Antragsstellerin oder der Antragssteller nicht mit einer Ausleihsperrung belegt, wird die Fristverlängerung gewährt. Fristverlängerungen können maximal 2x gewährt werden.

11. Ausleihsperrung

- a. Entleiherinnen und Entleiher, welche ausgeliehene Medien nicht termingerecht zurückgeben, werden ab der 1. Mahnung mit einer Ausleihsperrung belegt. Diese dauert bis zur Rückgabe des Ausleihmaterials.
- b. Entleiherinnen und Entleiher, die mit einer Ausleihsperrung belegt sind, können keine Medien reservieren oder ausleihen und keine Fristverlängerungen von schon ausgeliehenen Medien beantragen. Des Weiteren werden ihre aktiven Reservationen gelöscht.
- c. Bei Verlust oder Beschädigung von Medien gilt die Ausleihsperrung bis zur Begleichung der in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren gemäss Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien.

12. Mahnwesen

- a. Vor der 1. Mahnung erfolgt sofort nach Ablauf der Ausleihfrist ein gebührenfreier Rückruf.
- b. Die Mahnungen werden pro Medium kumulativ in drei Stufen erhoben (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien):
 - Die 1. Mahnung erfolgt 7 Tage nach dem Rückgabetermin;
 - Die 2. Mahnung erfolgt 14 Tage nach dem Rückgabetermin;
 - Die 3. Mahnung erfolgt 21 Tage nach dem Rückgabetermin.
- c. Mit der 3. Mahnung werden ebenfalls die Anschaffungskosten und die Neuaufarbeitungsgebühr für das Ersatzmedium gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien in Rechnung gestellt.

III. Arbeiten in der Medienwerkstatt

- a. Die in der Medienwerkstatt hergestellten oder bearbeiteten Medienarbeiten dürfen keine kommerziellen Ziele verfolgen.
- b. Medienarbeiten, welche in der Medienwerkstatt hergestellt oder bearbeitet werden, respektieren die Menschenwürde und verzichten in Bild, Text und Ton auf sexistische, rassistische und andere diskriminierende Aussagen bezüglich Einzelpersonen oder sozialer Gruppen.
- c. Schulklassen oder Gruppen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern müssen von mindestens einer zuständigen Lehrperson begleitet sein.
- d. Die von der Medienwerkstatt aufgestellten arbeitsplatzspezifischen Anweisungen für die Nutzung der betreuten Arbeitsplätze sind verbindlich.

IV. Ausleihe von Geräten in der Medienwerkstatt

13. Bestellung

- a. Die Geräte können ausschliesslich mündlich bestellt und reserviert werden.
- b. Sind die bestellten oder reservierten Geräte infolge verspäteter oder versäumter Rückgabe bzw. Verlust oder Beschädigung in der Verantwortung der Vornutzerin oder des Vornutzers nicht verfügbar, entfällt die Bestellung bzw. Reservation.

- c. Die PHBern bzw. das Institut für Bildungsmedien übernimmt keine Haftung, wenn die reservierten Geräte infolge verspäteter Rückgabe oder Beschädigung durch Dritte nicht ausleihbereit sind.

14. Abholung und Rückgabe

- a. Die Geräte müssen persönlich in der Medienwerkstatt abgeholt werden. Es besteht keine Möglichkeit für einen Postversand.
- b. Die Geräte müssen persönlich während der Öffnungszeiten der Medienwerkstatt zurückgebracht werden.

15. Ausleihfristen

- a. Die Ausleihfrist beträgt 1 Woche für Ausleihgeräte der Medienwerkstatt.
- b. Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Ausleihfrist zu beantragen. Liegt für das Gerät, für welches die Fristverlängerung beantragt wird, keine Reservation vor und ist die Antragsstellerin oder der Antragssteller nicht mit einer Ausleihsperrung belegt, wird die Fristverlängerung gewährt.

16. Ausleihsperrung

- a. Entleiherinnen und Entleiher, welche ausgeliehene Geräte nicht termingerecht zurückgeben, werden ab der 1. Mahnung mit einer Ausleihsperrung belegt. Diese dauert bis zur Rückgabe des Ausleihmaterials.
- b. Entleiherinnen und Entleiher, die mit einer Ausleihsperrung belegt sind, können keine Geräte reservieren oder ausleihen und keine Fristverlängerungen von schon ausgeliehenen Geräten beantragen. Des Weiteren werden ihre aktiven Reservationen gelöscht.
- c. Bei Verlust oder Beschädigung von Geräten gilt die Ausleihsperrung bis zur Begleichung der in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien.

17. Mahnwesen

- a. Bei verspäteter Rückgabe der Geräte der Medienwerkstatt wird das Depot nicht zurückerstattet (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien).
- b. Vor der 1. Mahnung erfolgt sofort nach Ablauf der Ausleihfrist ein gebührenfreier Rückruf.
- c. Die Mahnungen werden pro Gerät kumulativ in drei Stufen erhoben (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien):
 - Die 1. Mahnung erfolgt 7 Tage nach dem Rückgabetermin;
 - Die 2. Mahnung erfolgt 14 Tage nach dem Rückgabetermin;
 - Die 3. Mahnung erfolgt 21 Tage nach dem Rückgabetermin.
- d. Mit der 3. Mahnung werden ebenfalls die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichen oder gleichartigen Gerätes in Rechnung gestellt. (vgl. Art. 7 Abs. 4 des Reglements über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien).

V. Schlussbestimmungen

- a. Diese Benutzungs- und Ausleihordnung ersetzt die Weisungen vom 5. Oktober 2000 für die Benutzung des Medienzentrums Schulwarte Bern.
- b. Diese Benutzungs- und Ausleihordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2007

Institut für Bildungsmedien

Gerhard Pfander
Institutsleiter

Genehmigt am 10. Dezember 2007

PHBern

Prof. Dr. Hans Peter Müller